

OKK-Informationen : Kommissariatsdienst

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **63 (1990)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Vorschau auf das Jahr 1991

1. Vorschriften

Ab 1. Januar 1991 treten folgende neue Vorschriften des Kom D in Kraft:

- a. Verzeichnis der Vorschriften für den Kommissariatsdienst (VV Kom 91 d/f/i)
- b. Regl 51.3 d Verwaltungsverglement (VR 91)
- c. Regl 51.3/I d Ergänzungen zum Verwaltungsverglement (VRE 91)
- d. Regl 51.3/II d/f/i Verzeichnis der Tankstellen (VTS 91)
- e. Preise für Armeeproviant und Futtermittel 1991 d
- f. Preise der Militärspeisen 1991 d
- g. Verpflegungskredit und Richtpreise, 1. 1. 91 d/f
- h. Verzeichnis der Lieferanten von Brot, Fleisch, Käse und Milch auf den Waffenplätzen, 1991 d/f/i
- i. Verzeichnis der Vertrauenspersonen für die Hygienekontrolle auf den Waffenplätzen, 1991 d/f/i
- k. Bestellung für Armeeproviant 1991 d/f (Form 16.6.)

Die Empfänger werden diese Vorschriften (ohne h. und i.) direkt von der EDMZ im Monat Dezember/Januar erhalten.

Im Laufe des Frühlings 1991 werden die neuen Regl 60.8, «Behelf für den Kommissariatsdienst» (BKD) und 60.12, «Benzinvergaserbrenner (BVB)» erscheinen.

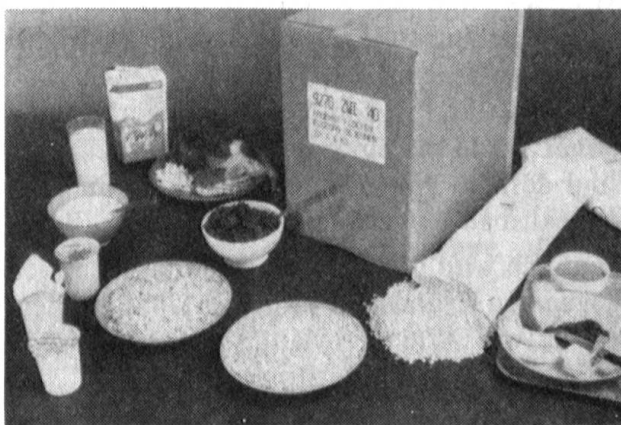
2. Verpflegungsdienst

2. 1. Armeeproviant

Wie bereits erwähnt (Fourier Nr. 10/90, Seite 389) werden ab 1. 1. 91 im Sortiment neu eingeführt:

Frühstücksflocken

Art. Nr.:	337.9270
Sammelpackung:	12 Pakete zu je 1 kg
Preis:	Fr. 4.- pro kg
Zusammensetzung:	Haferkleie, Soja-, Weizen-, Gersten-, Hafer-, Hirse- und Roggenflocken



Die Flocken können mit pasteurisierter Milch oder mit Joghurt abgegeben werden. Für die Zubereitung mit Milch empfiehlt es sich, mangels geeignetem Verteilgeschirr, leere Joghurtbecher abzugeben.

Pro Angehörigen der Armee und Mahlzeit sind ca. 30 g Frühstücksflocken bereitzustellen. Die Kosten für die reine Flockenmischung betragen pro abgegebene Portion 10 bis 15 Rp. Bei den in Wiederholungskursen durchgeführten Versuchen wurde festgestellt, dass rund ein Drittel der Angehörigen der Armee beim Frühstück die Flockenmischung konsumieren. Bei den Rekruten könnte der Anteil noch etwas höher sein.

Mit der Einführung der Frühstücksflocken kommen wir einem Wunsch der Truppe entgegen und liegen im Trend der Vollwertnahrung. Die Flocken erlauben der Truppe, das Frühstück zu ergänzen, zu variieren und dieses ihren Wünschen und Essgewohnheiten anzupassen. Wir hoffen, dass die Rechnungsführer von dieser Möglichkeit regen Gebrauch machen werden.

2. 2. Pflichtkonsum

Der Pflichtkonsum für Frischhalte- und Fruchtbrot in Rekrutenschulen kann auf je 1 Portion pro Angehörigen der Armee reduziert werden. Bei den übrigen Pflichtkonsumartikeln bleiben die Mindestbezugsmengen unverändert.

2. 3. Ankauf von Salatsaucen

Wir stellen immer wieder fest, dass Fertigsalatsaucen im freien Handel gekauft werden, die nur etwa 10% Speiseöl beinhalten. Diese Sauce ist natürlich gegenüber derjenigen, welche gemäss Regl 60.6, «Kochrezepte für die Militärküche» zu 50% mit Speiseöl zubereitet wird, *billiger*, aber auch viel *weniger nahrhaft*.

Die Salate nehmen in der Militärküche eine ganz besondere Stellung ein; sie sind reich an Mineralstoffen und Vitaminen und liefern dem Körper Schutzstoffe. Die Salatsauce nach Militärrezept (Rezept Nr. 105) wird mit 50% Speiseöl zubereitet und ist somit ein wichtiger Energieträger. Im Sinne einer vollwertigen Ernährung sind deshalb keine Fertigsalatsaucen im Truppenhaushalt zu verwenden.

Dadurch wird der Rechnungsführer auch nicht gegen den Grundsatz (VR Ziffer 124) betreffend Bezug von Armeeproviant, gleichartigen oder ähnlichen Artikeln verstossen.

2. 4. Bezug von Schweinefleisch auf dem Nachschubweg

Gemäss Ziffer 99, Absatz 2 des Regl 60.1, Truppenhaushalt (Nachtrag 1, gültig ab 1. 1. 90), wird das Schweinefleisch mit Knochen und Schwarzen, wie gewachsen, geliefert.

Pro Einheit wird jeweils Fleisch von einer einzigen Partie nachgeschoben (nur Stotzen, Karree, Brust oder Schulter).

Um die Truppe mit Schweinefleisch ab Basisversorgungsplätzen (BVP) gut bedienen zu können, gibt man ihr die Möglichkeit, *im Instruktionsdienst* der Versorgungstruppe am Vortag des Bezuges die Menge Schweinefleisch sowie die Zubereitungsart (z. B. Schulter für Ragout) zu melden. Wenn immer möglich, werden die Versorgungstruppen die gewünschten Partien liefern. Sofern die Truppe beim Ausbeinen und Zerlegen sowie bei der Portionierung des nachgeschobenen Schweinefleisches Schwierigkeiten hat, kann sie ferner bei der Versorgungstruppe fachtechnische Beratung und Unterstützung anfordern.

Solche Leistungen können jedoch *in einem aktiven Dienst* (Verteidigungsfall) kaum mehr erbracht werden, so dass der Rechnungsführer in dieser Lage seinen Menüplan den erhaltenen Partien anzupassen hat.

3. Betriebsstoffdienst

Betriebsstoffbezüge durch Selbstbedienung

Der im Rahmen des EDV-Projektes BEBECO (Betriebsstoff-BEwirtschaftung mit Computer – siehe «Der Fourier» Nr. 12/89, Seite 487) auf drei Armee-Tankanlagen (ATA) durchgeführte Pilotbetrieb konnte auf Ende Oktober erfolgreich abgeschlossen werden. Die Einführung auf weiteren Tankstellen wird laufend regionenweise erfolgen, so dass nächstes Jahr der Bezug von Treibstoffen mit BEBECO-CARD voraussichtlich wie folgt möglich sein wird:



Ab 1. April 1991: (Region 1, 2 und 3)

Bezug bei:

BVA Grünenmatt, Münchenbuchsee und Rotkreuz

Eidg. Zeughaus Bern, Interlaken, Lyss (Biel), Sarnen, Wangen a. A.

AMP Burgdorf, Rothenburg und Thun

Betriebsgebäude Gampel, Niedergesteln-Steg

BAMF Emmen

Fest Kr 23, Andermatt

Ab 1. Juni 1991: (Region 4)

Bezug bei:

Eidg. Zeughaus Chur und Mels-Walenstadt

Eidg. Zeughaus und Waffenplatz Brugg, Frauenfeld und Kloten-Bülach

AMP Hinwil und Othmarsingen

AMP und Zeughaus Wil-Bronschofen

Eidg. Waffenplatz Bremgarten

BAMF Dübendorf

Ab 1. September 1991: (Region 5)

Bezug bei:

Intendance de la place d'armes Bière, Bure,
Chamblon, Romont
Arsenal fédéral Moudon und Tavannes (Biel)
PAA Grolley et Romont
OFAEM Payerne

Ab 1. Dezember 1991: (Region 6)

Bezug bei:

Arsenale federale Biasca
PAES Bellinzona
Piazza d'armi e arsenale federale Monte Ceneri
OFAEM Sion

An allen diesen Tankstellen ist sowohl der Bezug wie auch der Rückschub von Treibstoffen, Schmier- und Betriebsmitteln im Verbund möglich.

Bei allen übrigen Tankstellen hat der Bezug von Betriebsstoffen weiterhin mit örtlichen Betrskarten oder mit Gutscheinen (Form 17.31) bzw. mit dem neuen Betrsk-Gutschein (Form 17.41) zu erfolgen.

Bei rund 80 weiteren Armee-Tankstellen wird der Bezug im Verbund erst gegen Ende 1991 eingeführt. Der Anschluss der PTT-Tankstellen am System BEBECO-CARD wird angestrebt.

Die «BEBECO-CARDS» werden zentral im OKK generiert und geprägt und enthalten auf der Vorderseite (Prägung)

- 7 stellige Karten-Nr.
- Name (Instr), Bundesamt, Abteilung, Sektion, Truppeneinheit, strukturiert je nach den kundenspezifischen Bedürfnissen
- Verfalldatum bzw. Von- bis-Datum bei der Truppe



Muster einer BEBECO-Karte (verkleinert)

Der Fourier 12/90

der Rückseite (Magnetstreifen)

- Bezüger-Nr.
- Karten-Nr.
- Erster Tag der Gültigkeit
- Letzter Tag der Gültigkeit
- Code für Türöffnung oder Türöffnung und Tanken

Diese CARD berechtigt:

- zum papierlosen Tanken im Selbstbedienungsverfahren auf allen mit Tankautomaten ausgerüsteten Armeetankstellen;
- zum papierlosen Bezug aller übrigen Betriebsstoffe auf den mit BEBECO-Hardware ausgerüsteten Armeetankanlagen (ATA);
- zum Bezug im Verbund ganze Schweiz;
- zum Tanken im 24-Std.-Betrieb, wo baulich möglich.

Für die Truppen, die auf den vorseitig erwähnten Tankstellen basieren, gelten, sofern BEBECO im Betrieb ist, folgende Regelungen:

- alle Quartiermeister von WK/EK-Gruppen bzw. Quartiermeister oder Fouriere selbständiger Einheiten haben 8 Wochen vor dem Dienst die BEBECO-CARD (je 1 pro Stab/ Einheit) beim OKK, Sektion B, 3003 Bern, schriftlich zu bestellen. Die nötigen BEBECO-CARD für Schulen und Kurse sind ebenfalls 8 Wochen vor dem Dienst schriftlich beim OKK, Sektion B, 3003 Bern zu bestellen;
- der Bezug von Treibstoffen bei Selbstbedienungstankstellen, aber auch der Bezug von Schmier- und Betriebsmitteln sowie der Rückschub von Betriebsstoffen kann mit der BEBECO-CARD im Verbund erfolgen;
- bei Verlust oder Nichtfunktionieren von BEBECO-CARD wird der BEBECO-CARD-Service Ihre Karte sperren, bzw. steht während den Bürozeiten für weitere Auskünfte zur Verfügung (Tel. 031 / 67 42 89 oder 67 42 76);
- Verbuchung bei der Truppe

Bei Treibstoffbezügen muss am Selbstbedienungstankautomat die Quittung verlangt und entnommen werden. Quittungen für Schmier- und Betriebsmittel werden der Truppe durch die Bediensteten der Armeetankanlage mittels EDV erstellt. Diese Quittungen sind einzeln in der Betriebsstoff- und Gebindekontrolle (Form 17.30) zu verbuchen;

- nach der Entlassung ist die BEBECO-CARD mit der Truppenbuchhaltung dem OKK, 3003 Bern, zu retournieren;
- bei Verlust der BEBECO-CARD wird das OKK mit den Revisionsbemerkungen eine Bearbeitungsgebühr verrechnen;

- die Truppe hat bereits bei der Erkundung mit der Verwaltung der Tankstelle Fühlung aufzunehmen, um sich über den Stand der Einführung von BEBECO zu vergewissern. Die Verwaltung wird die Truppe über das Vorgehen beim Bezug von Betriebsstoffen eingehend orientieren.

Auf Armeetankanlagen *ohne Selbstbedienungs-Tankanlagen* und EDV oder bei Fassungen bei *anderen Truppen* ist durch den Bezüger (Truppe) *nach wie vor* ein Gutschein (Form 17.31 bzw. der neue BetrSt-Gutschein Form 17.41) auszustellen und entsprechend in der Betriebsstoff- und Gebindekontrolle (Form 17.30) einzutragen.

4. Rechnungswesen

Infolge der seit 1. 1. 87 eingetretenen Änderungen haben wir uns entschlossen, das VR und die VRE per 1. 1. 91 neu drucken zu lassen. Die ab 1. 1. 91 eingetretenen Änderungen werden hier-nach kurz kommentiert.

4. 1. VR 91

– *Hilfsdienststatus*

Die Bundesversammlung hat die Abschaffung des Hilfsdienststatus beschlossen. Dadurch ist die Anpassung bzw. Aufhebung folgender Ziffern des VR nötig geworden:

- 2 + 7 Streichung: HD-Rechnungsführer
- 62 Streichung: Funktionssold für Angehörige des HD
- 63 Streichung: Organisationsmusterung für HD
- 64 Streichung: Hilfsdienst
- 74+75 Regelung der Offiziersfunktion und des Funktionssoldes für Fachoffiziere
- 76, 77 und 83 aufgehoben.
- 17 bis Diese Ziffer regelt die Buchhaltungsführung mit privaten Informatikmitteln (z. B. mit FOURPACK).

- 34 Abs 2 Verweis auf die Weisungen des EMD über die Truppenkasse der Bundesämter.
- 51 Um die Anzahl der nachdienstlichen Rechnungen zu reduzieren, wird hier neu ausdrücklich auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht, sämtliche Rechnungen in der Truppenbuchhaltung zu verbuchen. Das Vorgehen bei allfälligen «nachdienstlichen Rechnungen» bleibt unverändert.

– 84, 85 und 86 neue KPN

- 109 Bst f Verweis auf Ziffer 110, Absatz 2, d.h. Bewilligung zur Teilnahme am Offiziershaushalt für Offiziere, höhere Unteroffiziere und das dazu notwendige Hilfspersonal.

– *Pferde und Maultiere*

Hier wurde bei der normalen Tagesportion die Art von Salz (Kochsalz) präzisiert (Ziffer 205, Abs 1).

Zwecks Vereinfachung wurde die Notration für die Pferde und die Maultiere auf 5 kg Hafer gleichgestellt (Ziffer 207).

Durch die Herabsetzung des Bundesamtes für Militärveterinärwesen in eine Abteilung ist die Änderung der verantwortlichen Instanz notwendig geworden (Ziffer 205, Abs 3, 206, 213 und 276, Bst c und g).

- 241, 242, 244 und 245. Neue Bezeichnung Fernmeldedirektion statt wie bisher Fernmeldekreisdirektion.
- 246. Auf das «Verzeichnis der permanenten Zivil-Telefonanschlüsse der Truppe» (Beilage 8 zu VRE) wird verzichtet. Dieses Verzeichnis erfuhr laufend Änderungen, war nie à jour und wurde von der Truppe selten benützt.
- 265. Bei der Erledigung der Schadenfälle durch den Feldkommissär sind diesem die Akten inskünftig über die Gemeindekanzlei zuzustellen.

– *Anhänge zum VR*

- 1, Seite 6, Nr. 17, Präzisierung (abwesend besoldet)
- 2, Kleine Präzisierungen und Streichung HD
- 3, Ziffer 1.2
Bst a Streichung des Marschbefehls mit Verrechnungsabschnitt für Teilmobil-machung.

Bst c, Nr. 2 Diese Frachtbriefe sind nicht mehr im Formularpaket enthalten, sondern sind bei Bedarf (Ausnahme) beim OKK zu bestellen.

Ziffer 2.1.2

Bst b Auch im Falle einer Kriegsmobilmachung gilt der persönliche Marschbefehl als Reiseausweis. Der Verrechnungsabschnitt zum Bezug eines Billettes ist nicht mehr nötig.

- 4, Seite 3, Ziffer 2a, Nr. 2
Abteilung für Militär veterinär dienst
statt Bundesamt.

4. 2. VRE

- Kassen

Erhöhung des Truppenkassenbeitrages (Ziffer 1) und der Entschädigung für Büromaterial (Ziffer 2).

- Sold

Konsequenzen der Abschaffung des HD-Status bei den Ziffern 5 (Kleiderentschädigung), 7 (Funktionssold für Fachoffiziere) und 8 (aufgehoben).

- Taggelder, Löhne, Honorare

Neue KPN bei Ziffer 12 und 13.

- Verpflegung

Erhöhung

- der Serviceentschädigung (Ziffer 17 und 18)
- der Pensionspreise in Militärkantin und Soldatenstuben (Ziffer 23) sowie bei übrigen Pensionsgebern (Ziffer 24)
- der Geldverpflegungs-Zulage (Ziffer 25, Bst b)
- des Kredites für Mobilmachungsverpflegung (Ziffer 26)

- Unterkunft

Erhöhung der

- Truppenkantonnementsentschädigung (Ziffer 28 a und b Nr. 1, 3 und 6)
- Zimmerentschädigungen (Ziffer 31, ausgenommen Heizung)
- Entschädigung für Benützung der Hallenbäder (Ziffer 33)

- Entschädigungen für Büros, Postlokale, Untersuchungs- und Krankenzimmer, Arbeitsräume, Theoriesäle und Magazine (Ziffer 34, 35 und 36)

Erhöhung der Logisentschädigung und Festlegung eines einzelnen Ansatzes für alle Angehörigen der Armee (Ziffer 38, Abs 1)

Erhöhung der Stundenentschädigung für

- die Teilnahme an der Erkundung, Übernahme und Rückgabe von weit abgelegenen Alp- und Berghütten sowie von Schiess- und Übungsplätzen (Ziffer 39, Abs 1)
- die Aufsicht während des Schiessens (Ziffer 42, Bst b)

- Armeetiere

Erhöhung der Entschädigung für Stallungen (Ziffer 54)

- Anhänge

- 6. Materialkredite für Truppenkurse

Diese Kredite stehen inskünftig lediglich für die Beschaffung (keine Miete mehr) von Material für die Ausbildung, den Unterricht oder für die Durchführung von Übungen und Demonstrationen zur Verfügung.

Die Verwendung dieser Kredite für Büromaterial (auch Bürogeräte) ist nicht mehr möglich. Zu diesem Zwecke wurde die Entschädigung für Büromaterial (VRE 2) entsprechend erhöht.

Alle Materialkredite werden erhöht.

- Bei den übrigen Anhängen wurden Anpassungen vorgenommen.
- Anhang 8 ist aufgehoben (siehe VR Ziffer 246).

4. 3. FOURPACK

Die Änderungen im VRE bedingen zwei kleine Anpassungen in der Systemkonfiguration des «FOURPACK».

VRE Ziffer 7

(Aufnahme der Offiziersfunktion)

1. Menüposition CD (Soldansätze ändern / Neuaufnahme Gradcode) aufrufen

2. Folgende Maskenfelder ausfüllen:

Gradcode: 19

Gradklasse: 4

Grad: Fachhof
 Gradtext: Fachoffizier
 Sold: 16.00

Verbrauch RS

Frischhaltebrot	1	(statt 2)
Früchtebrot	1	(statt 2)

VRE Ziffer 25
 (Mutation der Geldverpflegungszulage von
 Fr. 20.-- auf Fr. 22.--)

1. Menüposition CB (Verpflegungsansätze ändern) aufrufen
2. Betrag Geldverpflegung mit 22.00 überschreiben

Pflichtkonsum
 (Änderung Frischhalte- und Früchtebrotverbrauch)

Unter der Menüposition CE (Pflichtkonsum Mindestverbrauch mutieren) müssen folgende Artikel mutiert werden:

Mit diesen Mutationen ist FOURPACK, was die Änderungen anbelangt, wieder «up to date». Der aktuelle Ansatz der Vpf-Kredite muss jeweils kurz vor dem Dienst mutiert werden.

*

Mit diesen Änderungen hoffen wir, einen weiteren Fortschritt im Kommissariatsdienst erreicht zu haben, wobei jede Verbesserung nur durch den vollen und unermüdlichen Einsatz der «hellgrünen Funktionäre» Früchte bringen wird.

Wir danken Ihnen dafür bestens.

Neue Landeskarten

Das Bundesamt für Landestopographie hat kürzlich folgende Karten, neu überarbeitet, veröffentlicht:

Karten 1:25'000

Nr.	1090	Wohlen
	1191	Engelberg
	1204	Romont
	1209	Brienz
	1225	Gruyères
	1288	Raron
	1306	Sion
	1324	Barberine

Karten 1:50'000

Nr.	265	Nufenenpass
	275	Valle Antigorio

SAW-Wanderkarten 1:50'000

Nr.	260 T	St-Cergue
	264 T	Jungfrau

Skitourenkarten 1:50'000

Nr.	256 S	Disentis
	265 S	Nufenenpass

Zur Beachtung

In der Heftmitte finden Sie das Inhaltsverzeichnis der 12 Ausgaben des Jahrgangs 1990 zum Herausnehmen. Zur besseren Übersicht und zum leichteren Auffinden von erschienenen Ar-

tikeln sind die Textseiten im «Der Fourrier» fortlaufend numeriert. Zusammen mit dem detaillierten Inhaltsverzeichnis haben Sie ein geeignetes Nachschlagewerk.